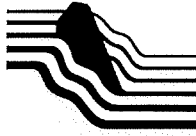


GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 26. November 2019

Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 2019/11 von Peter Fischli (FDP) vom 26. September 2019 «zum gemeindeeigenen Polizeiorgan»

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Mit Datum vom 26. September 2019 hat Einwohnerrat Peter Fischli eine Kleine Anfrage «zum gemeindeeigenen Polizeiorgan» eingereicht.

1. Ausgangslage

Einwohnerrat Peter Fischli erwähnt in seiner Kleinen Anfrage, dass Verbote nur etwas nützten, wenn sie durchgesetzt würden. Er fordert dazu die vermehrte Präsenz der Gesetzeshüter, sprich der gemeindeeigenen Verwaltungspolizei. Er nennt dabei diverse «Tatorte» wie den Industrieplatz und die Fernblick-Kreuzung im Oberdorf. Zum Industrieplatz wurde von Einwohnerrat Marcel Stettler die Kleine Anfrage Nr. 2019/9 eingereicht, die noch nicht beantwortet werden konnte, weil von der Verwaltungspolizei gestellte Fragen zur Verbesserung der Situation noch nicht beantwortet wurden. Betreffend Fernblick-Kreuzung im Oberdorf wurde seitens des Fragestellers moniert, dass anlässlich des Tags der offenen Tür der Kinderkrippe Rosenberg festgestellt werden musste, dass erwachsene Personen schlechte Vorbilder für Kinder seien, wenn diese, statt die Unterführung zu nutzen, einfach über die Fahrbahn laufen würden. Die für die Verwaltungspolizei zuständige Sozialreferentin war ebenfalls zugegen und hat mit der Krippenleitung über diese Situation gesprochen.

2. Zu den einzelnen Fragen:

Frage a)

Wie gedenkt der Gemeinderat dem Fehlverhalten künftig Einhalt zu gebieten?

Dem Gemeinderat ist klar, dass die Verwaltungspolizei nicht immer und überall vor Ort sein kann. Im Sinne einer Prävention sind allerdings Kontrollen vorgesehen und bereits durchgeführt worden, wobei die Verwaltungspolizei in diesem Bereich leider keine Bussenbefugnis hat. Gemäss Vereinbarung zwischen dem Finanzdepartement des Kantons Schaffhausen und dem Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall über den Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung im Strassenverkehr vom 19. Dezember 2000 (NRB 354.212) hat die Verwaltungspolizei keine Kompetenz, diese Übertretung zu büssen. Sie kann in diesem Bereich nur mündlich ermahnen und die Fehlbaren zur Benutzung der Unterführung auffordern. Die Busse würde gemäss Ordnungsbussengesetz Art. 901.3 Fr. 10.-- betragen!!

Die Verwaltungspolizei hat die Kompetenz, gemäss dem Katalog der oben erwähnten Vereinbarung zu büssen. Es handelt sich um Übertretungen im ruhenden Verkehr, einige Verkehrsübertretungen im Fahrverkehr, Übertretungen bei Radfahrenden und Motorradfahrenden. Die Liste könnte um den Tatbestand «Nichtbenutzung einer Unterführung» ergänzt werden.

Aufgrund neuer Zielsetzungen für das Jahr 2020 werden die Mitarbeiter der Verwaltungspolizei, wenn möglich, täglich an einem Brennpunkt Kontrollen durchführen. Diese erfolgen nicht immer in Uniform. Fahrverbote oder Einbahnstrassen werden meist mit Zivilkleidung und Zivilfahrzeugen überwacht. Die entsprechenden Bussen werden per Post versandt. Im Falle einer Nichtbenutzung einer Unterführung ist nach Meinung des Gemeinderats das persönliche Gespräch mit den fehlbaren Personen sinnvoller als die Zustellung einer Busse von Fr. 10.--.

Frage b)

Wie würde sich die Präsenz des gemeindeeigenen Polizeiorgans auf das Fehlverhalten aus Sicht des Gemeinderats wohl auswirken?

Ohne Frage ist die Polizeipräsenz wirkungsvoll. Es kann davon ausgegangen werden, dass fehlbare Strassenüberquerer dies kaum in Präsenz der Polizei tun würden. Es ist dem Gemeinderat auch bewusst, dass sich bei keinerlei Präsenz der Polizei die Tatbestände häufen würden. Die Verwaltungspolizei handelt nach bestem Wissen und Gewissen, deckt 365 Tage im Jahr ab und absolviert pro Woche einen Nachtdienst. Sie hat an der Fernblick-Kreuzung auch Kontrollen durchgeführt und mit fehlbaren Strassenüberquerern gesprochen.

Möglich wäre auch, dass die Kinderkrippe selbst auf ihrem Land eine Warntafel aufstellen würde, um die Eltern daran zu erinnern, dass sie für ihre Kinder ein Vorbild sein sollten, was die Einhaltung von Strassenverkehrsregeln anbelangt.

Frage c)

Wie stellt sich der Gemeinderat zu einer Überarbeitung der Aufgabenverteilung gemäss Polizeior-ganisationsgesetz des Kantons Schaffhausen Art. 8 insbesondere Abs. 1 lit. c, welcher die verkehrs-polizeilichen Aufgaben der Schaffhauser Polizei zuweist vorbehältlich der Kompetenzen der Ge-meindebehörden?

Das Polizeireferat würde eine Erweiterung der Kompetenzen begrüßen. Die Verwaltungspolizei stellte bereits im Januar 2014 bei der Schaffhauser Polizei den Antrag, den Ordnungsbussenbereich zu erweitern und die Palette der Tatbestände zu öffnen. Im Visier waren vor allem Bussen im Fahr-verkehr (Telefonieren mit Natel, Benützen der Busspuren etc.) und auch die Fussgängertatbe-stände, wie Nichtbenutzung einer Unterführung. Es wäre praktisch und wirkungsvoll, wenn in diesem Bereich die Kontrolle und das gleichzeitige Büssen von der eigenen Polizei ausgeführt werden könnte.

Gemäss Mail des stellvertretenden Kommandanten der Schaffhauser Polizei, Ravi Landolt, vom De-zember 2014 kam es bei der Erweiterung der Kompetenzen zu Verzögerungen. Eine Überprüfung sollte zuerst mit der damaligen Verwaltungspolizei Schaffhausen (heute Stadtpolizei Schaffhausen) durchgeführt werden und danach von den Polizeistationen Stein am Rhein und Neuhausen am Rheinfeld übernommen werden, damit sie im ganzen Kanton Gültigkeit hätten.



Im Mai 2017 wurde der Entwurf eines neuen Polizeigesetzes in die Vernehmlassung gebracht. Die Zuständigkeiten der kantonalen und gemeindeeigenen Aufgaben wurden konkretisiert. Die Revision hätte auch die Erweiterung des Aufgabenkatalogs ermöglicht. In diesem Zusammenhang wurde auch empfohlen, bei den gemeindeeigenen Polizeiverordnungen keine Änderungen anzubringen, bis das neue Gesetz in Kraft sei. Der Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zeigte auf, dass die Vorlage nochmals überarbeitet werden muss. Ein neues Gesetz sollte nach Auskunft des Finanzdepartements 2020 dem Kantonsrat vorliegen. Bis dahin macht es keinen Sinn, den Bussen-katalog in der Vereinbarung neu zu regeln.

Das Polizeireferat wartet das neue Polizeigesetz ab. Dabei sollten offene Fragen geklärt werden, der Katalog der Tatbestände sollte erweitert werden und auch die Finanzierung der Polizei müsste geklärt sein.

Basierend auf dem neuen Polizeigesetz ist auch eine neue Polizeiverordnung für die Gemeinde Neuhausen am Rheinfeld vorgesehen. Diese wurde überarbeitet und könnte für eine Vernehmlassung verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFELD

 
Dr. Stephan Rawyler Janine Rutz
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin